



Teilrevision der Forschungsverordnung (V-FIFG)

Stellungnahme des SWTR im Anhörungsverfahren

25.5.2010/Si

Ausgangslage

Nachdem die Teilrevision des Forschungsgesetz (FG, SR 420.1) am 25.9.2009 im Parlament verabschiedet worden ist, muss die Forschungsverordnung (V-FG, SR 420.11) entsprechend angepasst werden. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie legte dafür am 17.3.2010 einen Entwurf vor (V-FIFG). Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) beteiligt sich mit der nachfolgenden Stellungnahme zu diesem Entwurf am allgemeinen Anhörungsverfahren.

Stellungnahme des SWTR

a) Einleitung

Der SWTR hat sich bereits früher kritisch zur Teilrevision des *Forschungsgesetzes* geäußert, wie dies auch viele Institutionen der Wissenschaftsförderung und –politik getan hatten. Er verweist dafür auf seine Stellungnahmen zur Gesetzesrevision, zur Innovation und zur internationalen Förderung von Forschung und Innovation.¹

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt Aspekte des teilrevidierten Gesetzes, die für die Wissenschaft und Innovation in der Schweiz nachteilig sind, nicht bloss um, sondern verstärkt sie noch. Dazu gehören insbesondere:

¹ Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Forschung (Forschungsgesetz FG): Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierats SWTR vom 31. März 2008, http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/fg_stellungnahme_31_3_08.pdf. Ämterkonsultation Teilrevision Forschungsgesetz: Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierats zur Teilrevision Forschungsgesetz vom 3. November 2008, http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/stellungnahme_fg_08.pdf. SWTR, Grundsätze für die Gesamtrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (SWTR Schrift 1/2009), http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/grundstze_gesamtrevision_forschungsgesetz_endversion.pdf. Neun Empfehlungen zur Förderung der Innovation in der Schweiz (SWTR Schrift 3/2009), http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/neun%20empfehlungen_innovation.pdf. Empfehlungen des SWTR zur Wissenschafts-aussenpolitik. Eine Analyse der Anliegen und Erfahrungswerten von Wissenschaftler/innen im Kontext der zunehmenden Internationalisierung von Forschung und Lehre (SWTR Schrift 5/2009), http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/swtr%20schrift%205_2009.pdf. Vgl. auch Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates (SWTR) zur allgemeinen Vernehmlassung: Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) vom 16. Februar 2010, <http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/stellungnahme%20swtr%20final.pdf>, sowie Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Loepele 07.3832 vom 20. Dezember 2007: Stellungnahme des SWTR im Rahmen der zweiten Ämterkonsultation vom 25. Mai 2010.

- Eine übermässige Regulierungsdichte mit hohem Detaillierungsgrad;
- Das Bestreben, möglichst viele Aufgaben und Kompetenzen der Innovationsförderung innerhalb der Bundesverwaltung zu konzentrieren;
- Die enge Begrenzung und intensive bürokratische Kontrolle des Aktivitätsbereichs der KTI durch die Bundesverwaltung;
- Die Benachteiligung der Forschenden aus universitären Hochschulen beim Zugang zu Instrumenten der Innovationsförderung;
- Die Umsteuerung der bewährten Regelungen für das Geistige Eigentum und die rigide Festlegung, dass dieses im Rahmen der Innovationsförderung einseitig dem Wirtschaftspartner gehören solle.

b) Grundsätze des SWTR

Der Vergleich der Bestimmungen im Verordnungsentwurf mit den SWTR-Grundsätzen für die Revision der Forschungsgesetzgebung² führt auf eine Reihe von allgemeinen Punkten, die der Entwurf nicht berücksichtigt und die bei einer Neuredaktion geändert werden sollen:

Nachwuchs: Der Grundsatz, dass auch bei der Förderung von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung der Nachwuchsaspekt mitberücksichtigt werden muss, wird in den revidierten Teilen der Verordnung nirgends berücksichtigt.

Verbindung von Forschung und Lehre, Freiheit derselben: Diese Grundsätze fehlen im Entwurf vollständig.

Kohärenz des Fördersystems Schweiz: Die Notwendigkeit der Koordination zwischen KTI und SNF wird nicht angesprochen. Es fehlt auch ein Hinweis auf die erforderliche Koordination der Innovationsförderung mit der Ressortforschung.

Nutzung der Kompetenz der Förderinstitutionen: Konzipierung und Planung von nationalen und internationalen Fördermassnahmen erfolgen gemäss Entwurf innerhalb der Bundesverwaltung. Die KTI wird weitgehend auf die Umsetzung der Konzeptionen und die Anwendung der erlassenen Bestimmungen (d.h. die Selektion von Projekten) beschränkt; sie ist nur zur ‚Mitwirkung‘ in Konzeption und Planung vorgesehen. Der SWTR kommt im nächsten Abschnitt (c, Fokussierung) darauf zurück.

Förderung nach FG Artikel 16b Absatz 2: Der Verordnungsentwurf konkretisiert den Gesetzesartikel, der eine Unterstützung von „Machbarkeitsstudien, Prototypen und Versuchsanlagen auch ohne Umsetzungspartner“ gestattet. Dabei ist nicht ersichtlich, weshalb im Entwurf explizit Berichte über präklinische und klinische Studien genannt werden. Entscheidend ist, dass der Zugang zu den entsprechenden Fördermitteln nur über die Prüfung eigentlicher Projektgesuche erfolgt, die die üblichen wissenschaftlichen Standards erfüllen.

c) Die KTI im Verordnungsentwurf

Verordnung als Beitragsreglement: Der Entwurf umfasst umfangreiche Regelungen, die nicht in eine Verordnung, sondern in ein von der KTI erarbeitetes Beitragsreglement gehören.

KTI insbesondere für die Fachhochschulen: Der Entwurf hält zwar (wie im Gesetz vorgesehen, aufgenommen im Verordnungsentwurf in Artikel 10p) im Prinzip den Zugang zur KTI für alle Gesuchsteller offen. Aber die KTI wird gemäss Entwurf in ein Sonderverhältnis zu den Fachhochschulen gebracht,

² Grundsätze für die Gesamtrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (SWTR Schrift 1/2009), http://www.swtr.ch/images/stories/pdf/de/grundsize_gesamtrevision_forschungsgesetz_endversion.pdf.

soweit diese marktorientierte (Artikel 10o macht diese Orientierung ausnahmslos zur Voraussetzung) anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung betreiben. Dies wird namentlich an zwei Aspekten deutlich:

- Die KTI gewährt gemäss Entwurf nur dann einen Overhead, wenn das geförderte Projekt an einer Fachhochschule realisiert wird (Artikel 10s).
- Im Falle von Innovationsförderungsprojekten ist die Übertragung von Geistigem Eigentum an den Wirtschaftspartner gemäss Entwurf zwingend. Für die universitären Hochschulen ist diese Bestimmung nicht akzeptabel, und die Beispiele im Bericht zum Postulat Loepfe³ zeigen deutlich, dass die bereits bestehenden, flexiblen Bestimmungen gut sind. Geteiltes Geistiges Eigentum ist auch nach US-Erfahrungen eine Vorbedingung für Prosperität.

Somit werden Projekte der Innovationsförderung, die nicht aus Fachhochschulen stammen, benachteiligt.

Fokussierung der KTI auf operative Aufgaben, strategische Aufgaben reserviert für das Bundesamt: Der Entwurf sieht vor, dass die KTI keine Grundlagen erarbeitet für den Bereich, in dem sie tätig wird (Artikel 10m), vielmehr habe sie sich mit der ‚Mitwirkung‘ bei der Erarbeitung von Grundlagen zu begnügen; die Zuständigkeit dafür bleibt nach Entwurf ungeschmälert beim Bund. Die KTI hätte somit neben ihren hauptsächlich operativen Förderaufgaben nur eine marginale Beratungsfunktion gegenüber dem Bund. Eine ähnliche Abgrenzung ist für die internationale Förderung in Artikel 10z intendiert. Die ganze strategische Seite der internationalen Innovationsförderung bliebe dem Bund vorbehalten, einschliesslich der Mitwirkung in internationalen Gremien (erläuternder Bericht S. 12). Die KTI sollte jedoch selbständig mit analogen Institutionen im Ausland verhandeln können.

Evaluation und Controlling in den Händen des vorgesetzten Bundesamtes: Die Unterstellung der KTI unter die Verantwortung der Bundesverwaltung kommt in Artikel 10n zum Ausdruck. Die Evaluation der KTI wird durch das Bundesamt veranlasst; dieses berichtet dem Bundesrat über die Resultate. Eine im Auftrag durch eine dritte Instanz operativ durchgeführte Evaluation wird damit zwar nicht ausgeschlossen, diese Bestimmung weist aber dem Bundesamt eine Position in Linie über der KTI zu, was die Aufsicht über deren Geschäfte betrifft, und verunmöglicht eine wirklich unabhängige Evaluation.

Empfehlungen des SWTR

Aufgrund der obenstehenden Feststellungen verlangt der SWTR eine Neuredaktion des Verordnungsentwurfs. Diese soll folgende Empfehlungen berücksichtigen:

1. Die KTI-Bestimmungen gehören in ein separates, von der KTI erarbeitetes Beitragsreglement. In der Verordnung sind sie fehl am Platz, weil dadurch der Detaillierungsgrad für eine Verordnung zu hoch und der Verordnungstext durch die Vielzahl der Bestimmungen gesprengt wird.
2. Die Evaluation der KTI muss durch eine unabhängige Institution ausserhalb der Linie erfolgen. Das Controlling soll die KTI selbst besorgen. Auftraggebende Instanzen sollen weder selbst kontrollieren noch selbst evaluieren.
3. Die Unabhängigkeit der KTI soll in der Verordnung so weit gefasst werden, wie es das Gesetz erlaubt. Nur eine unabhängige KTI kann eine gute Innovationsförderung leisten.

³ EVD / EDI: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Loepfe 07.3832 vom 20. Dezember 2007 (Version vom 10. Mai 2010); vgl. Stellungnahme des SWTR zu dieser Version des Berichtes.

- 3.1 Die KTI soll auch die Konzeption der Innovationsförderung weitgehend selbständig entwickeln. Sie muss die Konzepte, die ihrer Arbeit zugrunde liegen, selbst erarbeiten. Der in der KTI vereinigte Sachverstand wird auf diese Weise am besten genutzt.
- 3.2 Die KTI soll im internationalen Kontext mit einem umfassendem Auftrag ausgestattet werden, einschliesslich Konzeption und Einsitz in internationalen Gremien analog zum SNF. Auch hier wird der in der KTI vereinigte Sachverstand auf diese Weise am besten genutzt, und die internationale Gremienarbeit verläuft mit der nötigen Kohärenz und Kontinuität.
4. In der Innovationsförderung sollen alle bewilligten Gesuche einen Overhead erhalten, unabhängig von der Herkunft des Antrags. Wird die Overheadzahlung für Fachhochschulen reserviert, diskriminiert eine solche Bestimmung die Antragsteller von anderen Hochschultypen.
5. Das Geistige Eigentum darf in der Innovationsförderung nicht generell an den Umsetzungs- (Wirtschafts-) partner übertragen werden. Die flexiblen bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Wird die Übertragung zur Voraussetzung für die Innovationsförderung, diskriminiert auch diese Bestimmung die Antragsteller, die in universitären Hochschulen arbeiten.
6. Der Zugang zu Beiträgen an Machbarkeitsstudien ohne Umsetzungspartner nach FG Artikel 16b Absatz 2 soll nur über die Prüfung ausformulierter Projektgesuche erfolgen, die den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechen.